

Die Thätigkeit der schweizerischen Behörden in Bezug auf die Landwirthschaft im Jahre 1868

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische
Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **20 (1869)**

Heft 1

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-720376>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Thätigkeit der schweizerischen Behörden in Bezug auf die Landwirthschaft im Jahre 1868.

Von Jahr zu Jahr macht sich die Ueberzeugung immer mehr geltend, daß die Bundes- und Kantonalbehörden sich um die Hebung der Landwirthschaft, soweit es Staatssache sein kann, mehr als früher zu bekümmern haben. Daher nehmen die Berathungen und Beschlüsse derselben in Bezug auf dahin einschlagende Materien seit einer Anzahl von Jahren neben manchen anderen Verhandlungsgegenständen einen gewichtigeren Platz ein. Da das Monatsblatt die Aufgabe hat, die Fortschritte der Gegenwart in Bezug auf die nationalökonomischen und insbesondere landwirthschaftlichen Volkszustände zu registriren, so liegt es ihm auch ob, die Leistungen des Jahres 1868 auf diesem Gebiete in möglichst kurzen Zügen zusammenzustellen. Dabei soll zuerst die kantonale Thätigkeit und schließlich diejenige der Bundesbehörden in Betracht kommen.

Wir beginnen zunächst mit dem Kanton Graubünden.

Der Gr. Rath hat sich in mehrfacher Beziehung mit Fragen beschäftigt, welche sich auf die Landwirthschaft beziehen, indem er dabei theils maßgebende förderliche Beschlüsse faßte, theils sich aber dazu nicht entschließen konnte und entweder neue Berathungen anbahnte oder gar nicht darauf eintrat.

Die verhandelten Fragen beziehen sich:

- 1) auf die Gründung einer kantonalen Viehseuchenkasse;
- 2) auf Hebung der Pferdezucht mit Rücksicht auf die diesfälligen Bundesbeschlüsse;
- 3) auf die Molkenbereitung;
- 4) auf die Regelung der Alpnutzungsverhältnisse;
- 5) auf Revision der Verordnung betreffend die Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge;
- 6) auf die kantonalen Viehausstellungen;
- 7) auf Einführung eines Centralviehmarkts.

ad 1) Nachdem die Standeskommission trotz den detaillirten Anträgen des Sanitätsrathes und des bündnerischen landwirthschaftlichen Vereins sich nicht einmal die Mühe genommen hatte, die Frage bezüglich Einführung einer kantonalen Seuchenkasse genauer zu prüfen und zu berathen und die Schwierigkeiten einer solchen Einrichtung von vornherein zu hoch angeschlagen hatte, so daß sie anrieth, davon zu abstrahiren, fand sich auch der Große Rath leider nicht veranlaßt, trotz den traurigen Erfahrungen, welche gemacht worden sind, darauf näher einzutreten. So ging das gut gemeinte und gründlich motivirte Projekt in die Brüche und zwar ohne Diskussion darüber.

Ein besseres Schicksal hatte

ad 2) Die Unterstützung der Pferdezucht, indem beschlossen wurde:

1. Der Kleine Rath ist beauftragt, sich für drei Zuchthengste anzumelden, und wird ihm behufs Erfüllung der laut Programm zu übernehmenden Verpflichtung ein einmaliger Kredit bis auf Fr. 3000 eröffnet.
2. Die weitere Ausführung ist dem Kleinen Rath übertragen, wobei derselbe auch auf die Auswahl der für die hiesigen Landesverhältnisse besonders geeigneten Racen sein Augenmerk zu richten eingeladen ist.

Von der Anschaffung von Zuchtstuten wurde für einstweilen abstrahirt.

Der Kleine Rath ließ dann bei der in Aarau abgehaltenen Vergantung der von einer eidgenössischen Kommission in England gekauften Zuchthengsten zwei kaufen, wovon der eine auf der hierseits abgehaltenen Versteigerung von einem Privaten in Maienfeld gekauft, der andere wegen zu niedriger Angebote in dem Kantonalgestütze zu Realta vorläufig untergebracht wurde.

ad 3) Der Bericht des Hrn. Bundsl. Brogi und Rathsherr Simmen über die Milchproduktenanstaltung in Bern gab zu folgendem Beschlusse Veranlassung:

„Die Frage, was von Staatswegen geschehen könnte, um in Beziehung auf Behandlung, Verarbeitung und Verwerthung der Wolken in unserm Kanton möglichste Fortschritte zu erzielen, wird neuerdings an Kleinen Rath und Ständekommission zur Untersuchung und Berichterstattung auf nächstes Jahr überwiesen.“

Der Kleine Rath ernannte hierauf eine Kommission, welche die Frage für die Ständekommission vorzuberathen hat.

ad 4) Die Behandlung der Frage über die Alpenutzungen wurde bis zur Entscheidung über die Verfassungsrevision verschoben.

ad 5) Auch die Frage einer Revision der Verordnung betreffend die Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge wurde auf Anregung des Kleinen Rathes hin an die Ständekommission gewiesen. Um die Sache möglichst gründlich und allseitig zu behandeln, hat der Kleine Rath an alle im Kanton bestehenden landwirthschaftlichen Vereine ein Kreis Schreiben erlassen, worin dieselben zur Begutachtung dieser Frage aufgefordert werden.

ad 6) Ueber die Verhandlungen bezüglich kantonaler Viehausstellungen entnehmen wir dem Großrathsprotokoll folgende Einleitung:

„Bekanntlich hat der Große Rath am 24. Juni v. J. hiefür einen jährlichen Kredit von Fr. 1000 bewilligt und gleichzeitig den Kleinen Rath beauftragt, über die Verwendung ein Regulativ zu entwerfen und dasselbe

nach einmaliger provisorischer Anwendung dem Großen Rathe zur Genehmigung vorzulegen.

Zur diesfälligen Berathung sah sich der Kleine Rath veranlaßt, einige Sachkundige aus verschiedenen Gegenden beizuziehen, nämlich die Herren Reg.-Statth. Salzgeber, Landammann Jak. Casura, Ständerath J. Romedi und Reg.-Rath Waffali, mit welchen dann bei gleicher Gelegenheit auch die Frage, betreffend Einführung eines großen Central-Viehmarktes, besprochen werden sollte.

Nachdem noch die in andern Kantonen über beide Gegenstände bestehenden Gesetze und Verordnungen eingeholt worden, wurden dieselben am 16. Jan. d. J. vom Kleinen Rath mit dem erwähnten Zuzug behandelt, worauf der erstere die Ergebnisse der Berathung in eine provisorische Verordnung zusammenfaßte, welche unterm 30. Januar erlassen und im Kantonsamtsblatt Nr. 5 publizirt wurde. Da in dieser Verordnung Genaz als erster Ausstellungsort bezeichnet ist, so wurde der dortige Vorstand mit Schreiben vom 11. Februar angefragt, ob die Gemeinde unter den festgesetzten Bedingungen die Ausstellung übernehmen und veranstalten wolle, worauf unter bejahender Antwort die Anzeige eingieng, daß das Ausstellungskomitee aus den Herren Landamm. Joh. Hartmann, Landamm. Christ. Balär und Joh. Bardill, sämmtlich von Genaz, und ferner den Herren Statthalter Joh. Alexander von Fideris und Bundesstatth. J. Brofi von Conters bestellt und der 1. Mai (Tag vor dem Grüscher-Markt) für die Ausstellung bestimmt worden sei. Unterm 2. Juni stattete das Komitee unter Beischluß des Berichts des Preisgerichts und der Prämierungsliste seinen Bericht an den Kleinen Rath ab.

In demselben, sowie in zwei Einlagen des bündnerischen landwirthschaftlichen Vereins sind verschiedene Bemerkungen und Anträge zu gutfindender Berücksichtigung bei der Aufstellung eines definitiven Regulativs enthalten.

Nach Verlesung der sämmtlichen vorerwähnten Akten wurde sofort zur artikelweisen Berathung des in Form einer provisorischen Verordnung vorliegenden Entwurfs geschritten.

Das Resultat war folgende Verordnung:

Art. 1. Die Verordnung über Vertheilung von Prämien für vorzügliche Zuchtthiere vom Jahr 1860 wird unverändert beibehalten.

Art. 2. Zur Unterstützung kantonaler Viehausstellungen wird ein jährlicher Kredit von Fr. 1500 bewilligt, welcher, nach Deckung der Tagelder und Reiseentschädigungen der Preisrichter, zur Prämierung weiblicher Zuchtthiere der Rindviehgattung verwendet werden soll.

Art. 3. Die kantonale Viehausstellung, verbunden mit der Prämierung,

findet jährlich im Herbst, bald nach Entladung der Alpen statt; die nähere Festsetzung des Tages in jedem einzelnen Jahre ist dem betreffenden Ausstellungskomitee überlassen, jedoch wird empfohlen, die Ausstellung mit einem Viehmarkt zu verbinden.

Für die nothwendigen Lokalitäten und Einrichtungen hat die Ausstellungsgemeinde zu sorgen und dieselben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Als Ausstellungsorte werden für die nächsten vier Jahre bezeichnet:

1869 Samaden (oder Au),

1870 Chur,

1871 Flanz,

1872 Thufis.

Sollte eine der bezeichneten Gemeinden die Ausstellung nicht übernehmen wollen, so kann dieselbe in einer andern, vom Kleinen Rath zu bestimmenden Gemeinde abgehalten werden.

Art. 4. Um die Ausstellung zu veranstalten und zu überwachen wird von der betreffenden Gemeinde auf Einladung des Kleinen Raths und unter Zurathziehung des kantonalen landwirthschaftlichen Vereins ein Komitee aufgestellt.

Art. 5. Jeder Kantonseinwohner ist berechtigt, sich an der Ausstellung zu betheiligen; er kann jedoch nur mit je einem Stück je einer der drei aufgestellten Klassen Prämien beziehen.

Die Preisrichter sind vom Prämienbezug gänzlich ausgeschlossen. Für prämirungswürdige Stücke, welche nach obigen Bestimmungen nicht prämiriert werden können, werden Ehrenmeldungen ertheilt.

Art. 6. Es werden für die Prämirung drei Klassen gebildet, nämlich:

1. Kühe,

2. über dreijährige Zeitzühe,

3. zwei und dreijährige Kinder.

Mit einziger Ausnahme der zweijährigen Kinder müssen die Thiere, für welche auf Prämien Anspruch gemacht werden will, trüchtig sein.

Art. 7. Jede Prämie soll mindestens Fr. 5. — und höchstens Fr. 50. — betragen.

Innert diesen Grenzen wird das Preisgericht nach bestem Wissen und Gewissen unter genauer Prüfung der Schönheit in Formen und Farbe, sowie mit Berücksichtigung der Milchergiebigkeit und ihrer Bedingungen, den zur Verfügung stehenden Prämienbetrag vertheilen, wobei es nicht nothwendig ist, denselben auf die drei Klassen zu gleichen Sätzen auszuscheiden. Die prämirten Thiere werden sofort in geeigneter Weise gezeichnet und dem Aussteller nebst der Prämie eine Prämierungsurkunde übergeben.

Art. 8. Mit einziger Ausnahme der Taggelder und Reiseentschädigungen der Preisrichter, welche aus dem kantonalen Kredit gedeckt werden, fallen alle Kosten der Ausstellung zu Lasten des Ausstellungscomites, resp. der Gemeinde, wo die Ausstellung stattfindet.

Art. 9. Findet sich bei einer Ausstellung nicht die genügende Zahl prämiensfähiger Thiere vor, um den ganzen kantonalen Prämienbetrag richtig und dem Zweck entsprechend verwenden zu können, so fällt der Rest in die Standeskasse zurück.

Art. 10. Ein prämirtes Thier, Kuh, Zeittuh oder Kind, darf nicht bevor es geworfen, und das geworfene Kalb nicht bevor es ein halbes Jahr alt ist, außer den Kanton veräußert werden.

Art. 11. Sollte ein Aussteller während oder nach der Ausstellung überwiesen werden, in Bezug auf ausgestellte Thiere falsche Angaben gemacht, oder in irgend einer Weise Betrug oder Täuschung praktizirt zu haben, so soll er durch das Preisgericht von der Prämierung ausgeschlossen, zur Rückerstattung der allfällig bereits bezogenen Prämien angehalten und sein Name öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu frühe Ausfuhr eines prämirten Thieres oder des von demselben geworfenen Kalbes hat die Rückerstattung der Prämie zur Folge.

Art. 12. Das Preisgericht besteht aus sieben Mitgliedern und wird vom Kleinen Rath gewählt, so zwar, daß wenigstens drei Mitglieder außerhalb der Thalschaft oder Landesgegend, wo die Ausstellung stattfindet, bezeichnet werden sollen. Die Preisrichter beziehen ein Taggeld von Fr. 6 nebst Reiseentschädigung von 60 Rp. für die Wegstunde.

Art. 13. Das Ausstellungscomite hat dafür zu sorgen, daß über den ganzen Verlauf der Ausstellung, über die darauf verwendete Zeit, die Zahl der ausgestellten Thiere, nach den drei bezeichneten Klassen, und die Vertheilung der Prämien ein genaues Protokoll geführt werde.

Eine Abschrift dieses Protokolls ist binnen Monatsfrist nach der Ausstellung nebst allfällig weiterer Berichterstattung des Comites oder des Preisgerichts dem Kleinen Rath einzureichen.

Schlußartikel. Die Gültigkeit der gegenwärtigen Verordnung erstreckt sich einstweilen auf die nächsten vier Jahre 1869 bis und mit 1872.

7. Hierauf folgt schließlich die Berathung über die Einführung eines Centralviehmarktes, welche vom Kleinen Rath in Folge großräthlichen Auftrags vom 13. Juni v. J., mit Zuzug der bei der Verhandlung über die Viehausstellungen genannten Kommission, vorberathen worden ist.

Diese Vorberathung führte zu dem Antrag, daß die Einführung eines solchen Marktes beschlossen und die Ausführung dem Kleinen Rath übertragen werden wolle, wobei Thufis als Markttort vorgeschlagen wird und

der Markt etwa Ende September oder Anfangs Oktober mit dreitägiger Dauer abzuhalten wäre; zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß für die ennetbergischen Gegenden als Ersatz vielleicht ebenfalls ein eigener größerer Viehmarkt gegründet werden könnte.

Inzwischen hat der Stadtrath von Chur unterm 13. Mai eine förmliche Meldung für fraglichen Markt eingereicht und dieselbe in der Folge mit Einlage vom 8. und resp. 16. d. näher begründet. Aus einer Beilage geht hervor, daß von dasigen Einwohnern Stallungen zur Unterbringung von 300 bis 400 Stück Vieh zur Verfügung gestellt werden und daß die bischöfliche Verwaltung die Benutzung der beiden Quadern vor dem untern Thor als Markt- und Weideplatz, laut vorliegendem Plan zu zirka 2400 Stück berechnet, zugesichert hat. Ferner erbietet sich der Stadtrath, für eine mit dem Markt zu verbindende Ausstellung eine Prämien-summe von Fr. 500 auszusetzen. Als Zeit der Abhaltung schlägt derselbe den 12. und 13. Oktober vor. Außer diesen Akten läßt das Präsidium noch zwei Kommissional-Gutachten von 1809 und 1810 über Aufstellung allgemeiner Viehmärkte verlesen, von denen das letztere durch Großrathsbeschluß vom 13. April 1810 adoptirt wurde. Die Folge war die Einführung zweier Kantonsviehmärkte in Au im Oberengadin und in Ems, resp. provisorisch für letztern Ort in Chur. Dazu kam noch ein dritter in Puschlav.

Der Kanton betheiligte sich an diesen Märkten durch Aufstellung einer Justizkommission zur Ueberwachung des Marktes und Schlichtung resp. Entscheidung von Streitigkeiten in Kauf und Verkauf, und durch Beiträge für die Markteinrichtungen und für Prämien. Durch Beschluß des Großen Rathes vom 13. Juni 1837 wurden die drei Kantonsviehmärkte in Chur, an der Au und in Puschlav aufgehoben und es den betreffenden Hochgerichten anheingestellt, dieselben als Kommunalviehmärkte an den gleichen Tagen fernerhin bestehen zu lassen.

Heute fand die Einführung eines solchen Centralviehmarktes keinen Widerspruch und wurde dieselbe mit an Einnuth grenzender Mehrheit beschlossen.

Mehr zu debattiren gab die Frage des für denselben zu wählenden Orts.

Die diesfällige Ansicht des Kleinen Rathes und der Kommission wurde von einer Seite unterstützt, weil Thusis, vermöge seiner zentralen Lage, zumal nach Erstellung der Schynstraße, und vermöge seiner sonstigen örtlichen Verhältnisse sich allerdings am besten für die Abhaltung eines allgemeinern kantonalen Marktes eigne, zumal die Bezirke Ober- und Unterlandquart an den Besuch der st. gallischen Märkte gewöhnt seien und bei dieser Gewohnheit wohl bleiben werden.

Auch wurde darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn von Thufis keine Meldung und Anerbieten vorliegen, hiezu auch keine Veranlassung gegeben war.

Von anderer Seite wurde dagegen im Sinne der letztjährigen Anregung die Anschauung lebhaft verfochten, da es sich nicht sowohl um einen bloß kantonalen, als vielmehr um einen solchen Markt handle, welcher, wenn der Versuch gelingt, was bei Anwendung der entsprechenden Mittel zu hoffen sei, einen internationalen Charakter gewinnen und aus den weitesten Kreisen Verkäufer und Käufer versammeln sollte. Von diesem Standpunkt aber sei die Stadt Chur offenbar der einzige Ort im Kanton, welcher die Bedingungen zu Erreichung des Zweckes in jeder Beziehung zu erfüllen geeignet sei.

Die Mehrheit trat dieser Auffassung bei, indem mit 36 gegen 16 Stimmen Chur als Markort bezeichnet wurde.

Die Dauer des Marktes wurde für den ersten Versuch auf wenigstens drei Tage festgesetzt, und der Kleine Rath beauftragt, den Zeitpunkt der Abhaltung im Einvernehmen mit dem Stadtrath festzusetzen. In letzterer Beziehung wird bemerkt, daß die von Chur vorgeschlagene Ansetzung auf 12. und 13. Oktober mit Rücksicht auf den Luganer Markt zu spät sein dürfte. Ueberhaupt sollten für die Bestimmung des Zeitpunktes nicht unsere kleinen innern, sondern die auswärtigen Märkte maßgebend sein.

Zugleich wird die Stadt bei ihren Anerbietungen behaftet und die Erwartung ausgesprochen, daß sie sich überhaupt im Interesse der Sache möglichst anstrengen und den Prämienbetrag nach Kräften erhöhen werde.

Nach einer Ansicht hätte Chur die förmliche Bedingung auferlegt werden sollen, einen jährlichen Prämienbeitrag von wenigstens Fr. 2500 aufzubringen.

Endlich handelt es sich noch um die Frage, ob der Markt schon dieses Jahr, oder, wie der Kleine Rath beantragt, erst 1869 abgehalten werden soll. Der letztere hatte nämlich gefunden, daß es kaum möglich sein dürfte, schon bis nächsten Herbst alle Vorbereitungen gehörig zu treffen und ein einjähriger Vershub der Gefahr eines verfehlten Versuchs vorzuziehen sei.

Die Mehrheit hielt jedoch dieses Bedenken nicht für begründet, und soll daher der Markt schon im nächsten Herbst abgehalten werden.

Mit Aufstellung aller weiter erforderlichen Ausführungsbestimmungen wird der Kleine Rath beauftragt, wobei auch eine ähnliche Einrichtung, wie die erwähnte Justizkommission bei den frühern Kantonsviehmärkten, ins Auge zu fassen sein dürfte.

Der Kleine Rath berief dann im Einverständniß mit dem Stadtrath von Chur eine Kommission zur Einleitung der nöthigen Schritte behufs Ausführung des Beschlusses ein, welche alles für den Markt vorbereitet

hatte, als die Wasserkatastrophe von Ende September und Anfangs Oktober die Verschiebung des Marktes nothwendig machte.

(Fortsetzung folgt.)

Schweizerische landwirthschaftliche Literatur.

I. Es muß das Monatsblatt besonders auf ein Buch aufmerksam machen, das in letzter Zeit auf Anordnung des schweiz. landwirthschaftlichen Vereins erschienen ist und wenn auch in anderer Art und für beschränktere Kreise als das Tschudische Lesebuch, doch große Verdienste hat, nämlich auf die Kohler'sche Schrift: Der Weinstock und der Wein.

Dieselbe behandelt in sehr eingehender und besonders für die mannigfaltigen Verhältnisse der Schweiz berechnete Weise gleichsam die Naturgeschichte der Weinrebe. Sie zerfällt in neun Abtheilungen.

1) Der Weinbau, — sollte besser heißen die Weinrebe. Beschreibung der verschiedenen in der Schweiz vorkommenden Nebenforten, Verzeichniß der empfehlenswertheften Sorten, Bezugsquellen.

2) Verbreitung des Weinstocks in der Schweiz; — im Allgemeinen und im Besondern in den Kantonen.

3) Der Boden, — im Allgemeinen, besonders der Weinbergboden der Schweiz, Preis der Rebberge, renommirteste Weinsorten, Weinproben. Bearbeitung. Dünger.

4) Anzucht der Rebe, Anlage neuer Weinberge, Erneuerung von Rebenpflanzungen.

5) Schnitt und Erziehung der Rebe, dabei auch über Nebpfähle und Drahtbau.

6) Laubarbeiten.

7) Feinde und Krankheiten des Weinstocks.

8) Weinlese und Mosten mit vielen Beispielen.

9) Die Gährung.

10) Weinveredlung und Weinverfälschung.

11) Der Wein und seine Behandlung im Keller.

12) Weinproduktion, Weinverbrauch, Weinhandel.

13) Werkzeuge und Maschinen.

14) Meteorologische Beobachtungen.

Man sieht daraus, wie ein reiches Material zur Verarbeitung kam, um uns ein ganzes Bild der Behandlung des Weinstocks und seiner Produkte mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz zu geben. Jeder Weinbergbesitzer und Weinbauer wird im einen oder anderen Kapitel schätzens-